

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

51 (26.7.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtsliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. - Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 51. - Mittwoch, 26. Juli 1916.

## Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.

Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Viehzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleibt unberührt. Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5. Wegen die Verfassung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Han-

dels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7. Derselbe zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird, oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und im Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbände nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

**Städtischer Verkauf.**  
Sonntag und Freitag Ausgabe von **rumänischem Meisenarief** und zwar morgen vormittag an die Buchstaben A bis mit F. Morgen nachmittag an die Buchstaben G, H und K. Freitag vormittag an die Buchstaben J, L bis mit R und Z. Freitag nachmittag an die Buchstaben S, Sch bis mit W. Preis für das Pfund 56 Pf. Bro Kopf wird 1/4 Pfund Brot abgegeben. Nach die Mitglieder des Konsumvereins erhalten von diesem ausländischen Brot. Son morgen ab ist in dem Verkauf weiter erhältlich **dänische Sahne, Marie Sanna** in 3/8 Literflaschen, 8-10% Fettgehalt. Preis der Flasche 1,10 Mk. Wir machen darauf aufmerksam, daß dänische Sahne auch bei der Salzherrstellung als Ersatz für Del benötigt werden kann. Durlach den 26. Juli 1916. **Kommunalverband Durlach-Stadt.**

**Buderverforgung.**  
An den nächsten Tagen kommt Schirfender in Paketen von 5 Pfund zur Ausgabe. Der Kleinverkaufspreis für diesen Zucker wird auf 33 Pf. für das Pfund festgesetzt. Durlach den 26. Juli 1916. **Kommunalverband Durlach-Stadt.**

**Kartoffelverforgung.**  
Es hat sich gezeigt, daß es möglich ist, die Beobachtung bezüglich der Verforgung mit Frühkartoffeln durch den errichteten händlgerten Kartoffelverkauf in der Verkaufsstelle bei der Friedrichschule vollständig zu betreiben. Es kommen behalbs bis auf weiteres die bisherigen besondern Verkäufe jeweils am Montag, Dienstag, Freitag und Samstag vormittag im Rathaus in Regell. Durlach den 26. Juli 1916. **Kommunalverband Durlach-Stadt.**

**Apfel- und Birnenmost**  
Andreas Selter, Pnc, Telephon 203.

**Stöpfle**  
samt Brot verpackt bei Anwendung von **Zoufin** sicherer wirkendes, sauberes und geruchloses Mittel zur Reinigung von Stöpfeln und deren Brot. Erhältlich in Flaschen zu 50 Pf. bei **Sul Schaefer, Blumen-Drogerie Hauptstraße 4.**

Rechtliches, 15jähriges **Mädchen**, das schon in besserem Hause geübt und zu Hause schlafen kann, sucht gleiche Stellung. Näheres im Verlag dieses Blattes.

Schönes, ganz neues **Seitenwägelchen**, 3 Reihner Tragkraft, ist zu verkaufen. Zu erfragen im Verlag d. Bl.

**Brot- und Mehlverforgung.**  
Die Bäckereien und Mehlhandlungen werden aufgefordert, die bei ihnen für den Bezug von Brot und Mehl einschließlich Zugangsmehl in der Zeit vom 11. Juli bis 25. Juli ds. J. eingegangenen **Scheine sofort** bei unserer Geschäftsstelle auf dem Rathaus - Straßhaus 1 - in München zu je 100 Pfund Mehl und alle zusammen in einem mit dem Namen des Mielefernden versehenen Umschlag abzugeben. Durlach den 26. Juli 1916. **Kommunalverband Durlach-Stadt.**

**Reichsmaschinen**  
für Hand- und Fußbetrieb, Göpeltwecke und Motoren, Getreide-reinigungsmaschinen, Rührmühlen, Schrotmühlen und Futter- schneidmaschinen, Stüben- und Schneidmaschinen, Garbenbindetische und Maschineneinbauelemente, Rechen, Gullivatoren und Schneidenggen empfiehlt billigst ab Fabrik **Telephon 408. R. Reihner, Rammstraße 23.**

**Marktpreise.**

1/2 Kilo Schmalz	Mk. 2.-
1/2 Kilo Sandbutter	1.80
10 Eier	2.20
1 Ster Buchenholz (bores Hans)	56.-
1 " Tannenholz	44.-
1 " Buchenholz	44.-
1 " Tannenholz	48.-
Durlach den 22. Juli 1916.	
Das Märgemeisteramt.	

20 St. geb. Betten auch 2-ladig, u. ei. m. Stoff u. Polster von 12 Mk. an. Rückenlehnen von 8 Mk. an. (Eingelegte Rückenlehnen, 8 Kommoben, Dowl. u. andere Stoffe, hölz. u. ei. Kinderb., K. Eisenrost, groß. Maßstab, 2 Maßstab, 1 Part. Rückenlehne, schöne Silber u. verbleib. Metall, u. u. Verkauf, Kronenstr. 1, Karlsruhe. - Gebr. Möbel u. ganze Hauseinrichtungen werden jederzeit angekauft. - Kostlos gerührt.

**Moderne Familienhäuser oder Villen**, freistehend, zu mieten gesucht per sofort oder später. Mietegebote unter Nr. 267 an den Verlag dieses Blattes.

**Turnverein Durlach e. V.**

Gut Heil

**Spielabteilung.**  
Heute **Mittwoch** abend nach dem Übungsspiel **Versammlung** in der Halle des Turnplatzes. Zahlreiche Beteiligung erwartet.  
**Der Vorstand.**

**Sommer-Pferdedecken.**  
gute Qualität, hat noch abzugeben  
**Emil Dreher, Seilerei,**  
Kronenstr. 8.

Eine **Spülfrau** für Sonntag nachmittags gesucht. Zu erfragen im Verlag d. Bl.

**Pranckuch & Co**

**Stapelstühle**  
30 Pf.

**Stapelstühle**  
60 Pf.

**Pfannkuch & Co**

G. m. b. H. in den bekanntesten Verkaufsstellen.

# Musik-Institut.

**Drei öffentliche Vorspielo**  
in der Turnhalle des Großh. Gymnasiums hier.

1. Anfangsklassen am Samstag, den 29. Juli, nachm. 5 Uhr.
2. Mittelklassen am Sonntag, den 30. Juli, vorm. 1/2 11 Uhr.
3. Ausbildungsklassen am Montag, den 31. Juli, nachm. 5 Uhr

### Eintritt frei.

Programme sind zu 10 Pfennig in der Buchhandlung Metzler, im Schreibwarengeschäft Hohly und am Saaleingang erhältlich. Der Erlös hieraus ist für das „Rote Kreuz“ bestimmt.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

# Einige kräftige Hilfsarbeiter

bei gutem Lohn sofort gesucht  
**Benbow & Co., A.-G., Sophienstr.**

## Garbenbänder

empfecht  
**Emil Dreher, Seilerei,**  
Kronenstr. 8.  
Die bestellten möge man abholen, da kein großer Vorrat vorhanden.

**Kühneraugen,**  
die hartnäckigsten mit Wurzel, Hornhaut und Warzen entfernt. Schmerzlos mein bewährtes Radikalmittel.  
**Wirkung sofort.**  
**Adler-Drogerie Aug. Peter.**

Eine freundliche 2-Zimmerwohnung ist sofort oder auf den 1. Oktober zu vermieten  
**Hauptstraße 17.**

**Zum Selbsterwerb**  
von Wolle, Baumwolle, Seide, Halbselbe, Leinen eignen sich am besten. **Veitmann's** Farben. **Nur echt** mit Duchslopp im Stern 3 h. bei **Jnl. Schaefer, Blumen-Drogerie** Durlach, Hauptstr. 4.

**Buchführungen**  
**Revisionen etc.**  
übernimmt verehrter **Kaschmann.**  
Angebote unter Nr. 268 an den Verlag dieses Blattes.

# Sabatanni

empfecht in langer Vorrat  
**Emil Dreher, Seilerei,**  
Kronenstr. 8.

## Mädchen-Besuch.

Suche auf 1. August oder später **braves, zuverlässiges Mädchen** für Küche und Hausarbeit; das selbe muß schon in gutem Hause gedient haben. Näheres im Verlag dieses Blattes.

Eine **Frau** zum Klatschenputzen und ein **kräftiger Junge**, nicht unter 12 Jahren, werden sofort gesucht

**S. Schen.** Mineralwasserfabrik.  
Eine **gut erhalt. Hundehütte** zu kaufen gesucht  
**Ernst Haug, Blumenstr. 1.**

**Zu verkaufen**  
im Auftrag getragene Herrenkleider  
**Frau Bleffing, Hauptstr. 65.**

**Johannisbeeren**  
sind zu haben  
**Gröningerstr. 28, 1. St.**

**Möbliertes Zimmer**  
mit zwei Betten zu vermieten  
mit zwei **Herrenstr. 4, 2. St.**

**Auerstraße 7, 3. St.** ist eine 3 Zimmer-Wohnung mit Küche und Keller per 1. Oktober zu vermieten. Näheres bei **K. W. Hofmann, Karlsruhe,** Kaiserstr. 69 — Tel. 1752

**Evangelischer Gottesdienst.**  
Donnerstag den 27. Juli 1916.  
Abends 8 Uhr: **Kriegsbesetzung.**  
Herr **Anton Meyer.**

Wasserwärme im Schwimmbad 20° C.

§ 10. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.  
Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu verjagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Verjagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.  
§ 11. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Nachschäften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
§ 12. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,  
1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;  
2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot in Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.  
Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot in Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.  
§ 13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.  
Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.  
§ 14. Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.  
Berlin den 24. Juni 1916  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
**Dr. Helfferich.**

**Verordnung.**  
(Vom 13. Juli 1916)  
**Den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und die Bekämpfung des Kettenhandels betreffend.**  
Zum Vollzug der Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichsgesetzblatt Seite 581) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung des Reichskanzlers ist das Ministerium des Innern. Ueber die Beschwerden nach § 5 sowie über Streitigkeiten nach § 8 Abs. 2 der Verordnung des Reichskanzlers entscheidet der Landeskommissär.  
§ 2. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Unterjagung des Handels werden bei den Bezirksämtern besondere Stellen errichtet, welchen der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, ein Mitglied des Bezirksrats und zwei Vertreter des Handels angehören. Die Vertreter des Handels werden nach Anhörung der Handelskammer vom Landeskommissär ernannt. Dieser bezeichnet auch das Mitglied des Bezirksrats, welches der Stelle angehören soll.  
§ 3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist dabei anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat und für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll.  
§ 4. Auf das Verfahren bei der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Stelle finden die §§ 19 bis 27 der Landesherlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, sinngemäße Anwendung. Ueber die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Spottel von 5 bis 50 Mark zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.  
§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe den 13. Juli 1916.  
Großh. Ministerium des Innern:  
von **Podman.**

**Das Steuer-Ab- und Zuschreiben in Durlach betr.**  
Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betrieb der Landwirtschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen. (Art. 20 des Einkommenst. Ges.)  
Im laufenden Jahr sind die Verzeichnisse, wozu Vordrucke durch die Post zugestellt werden, mit Datum und Unterschrift versehen längstens bis  
**Samstag den 29. d. M., nachmittags 5 Uhr,**  
beim Gr. Steuerkommissär, Uhlandstraße 51, abzugeben. (Einwurf in den im Gang befindlichen Briefkasten oder Einlieferung durch die Post.)  
Wer Hilfspersonen beschäftigt und keine Vordrucke erhalten haben sollte, ist dennoch verpflichtet, jene Personen anzumelden und muß die nötigen Vordrucke beim Gr. Steuerkommissär holen lassen.  
Die Anleitung auf der Rückseite der Vordrucke ist genau zu beachten.  
Wer die ihm obliegenden Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Einkommenst. Ges. in eine **Ordnungsstrafe von 3-500 Mk.**  
Durlach den 15. Juli 1916.  
Der Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.